



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 29.05.2018

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	21.06.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	26.06.2018	vorberatend
Stadtrat	03.07.2018	beschließend

### **Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW hier: Erlass einer Einzelsatzung für die Anlage "Schlesierstraße" in Voerde-Möllen**

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die der Drucksache Nr. 788 als Anlage 1 beige-fügte Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für die nachmalige Herstellung der Anlage „Schlesierstraße“.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Beitragseinnahmen auf PSP 7.100140 und 7.100385

#### Sachdarstellung:

Im März 2005 beschloss der Stadtrat das Straßen- und Kanalerneuerungsprogramm für den Orts-teil Möllen, welches vorsieht, die in Möllen notwendigen offenen Regenwasserkanalerneuerungen zusammen mit den ebenfalls erforderlichen Straßenerneuerungen durchzuführen. Gemäß diesem Programm wurden seit 2006 die Maßnahmen in den Straßen Leitkamp, Kampshof, Hauerlandstra-ße, Auf dem Bündler (westlich der Schlesierstraße), Im Busch und Königsberger Straße abgewi-ckelt.

Der Bau- und Betriebsausschuss beschloss im letzten Jahr die Fortsetzung des Straßen- und Ka-nalerneuerungsprogramms mit der Schlesierstraße (DS Nr. 610). Nach der vom Ing.-Büro Angen-voort + Barth erarbeiteten Entwurfsplanung zum Straßenausbau erhält die Schlesierstraße eine bituminöse Fahrbahn mit separaten durch Hochbord abgetrennten Gehwegen in einer Tempo-30-Zone, sowie einen neuen Regenwasserkanal.

Bei der nachmaligen Herstellung der Schlesierstraße ist die Stadt verpflichtet, Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 24. Mai 2017 (SBS) zu erheben. Zu diesem Zwecke wird, wie in den bisher abgerechneten Straßen in Möl-len, der Erlass einer Einzelsatzung auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 u. 9 SBS erforderlich.

Für die Schlesierstraße gelten aufgrund des Ausbaus im Trennungsprinzip hinsichtlich Ausbaubreite und Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand unmittelbar die Regelungen des § 3 Abs. 3 Ziffer 1 SBS. Auch die Schlesierstraße ist als Anliegerstraße i. S. v. § 3 Abs. 7 Ziffer 1 SBS einzustufen mit einem Anliegeranteil von 70 v. H.

In der anliegenden Einzelsatzung für die Schlesierstraße wird – wie in den Einzelsatzungen für die v.g. Anlagen – festgesetzt, dass der beitragsfähige Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung (Regenwasserkanäle) über einen Einheitssatz

und für die übrigen Teileinrichtungen der Straße nach tatsächlich entstandenen Aufwendungen abzurechnen ist.

Da bei der Erneuerung der Anlage inzwischen mit dem Straßenausbau und der Verlegung des Regenwasserkanals begonnen wurde, soll nun auf der Grundlage der Einzelsatzung und der SBS die Vorausleistungserhebung mit 70 v. H. der voraussichtlich zu erwartenden Straßenbaubeiträge erfolgen. Die Endabrechnung ist für das nächste Jahr vorgesehen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) DS 788 - Einzelsatzung Schlesierstraße